

3972/AB XX.GP

Zu der gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Allgemeine Bemerkungen:

Eine medizinische Behandlung erfolgt grundsätzlich aufgrund eines zivilrechtlichen Behandlungsvertrages mit dem Träger der Krankenanstalt oder dem freiberufllich tätigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes. Die Vornahme einer medizinischen Behandlung darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist auch durch § 110 StGB "Eigenmächtige Heilbehandlung" geschützt. Um eine rechtswirksame Einwilligung zu einer medizinischen Intervention geben zu können, ist die vorherige umfassende Aufklärung über den Gesundheitszustand, die erforderlichen Maßnahmen und deren Risiken einschließlich von Alternativen sowie die Folgen einer Unterlassung der nach dem Stand der Wissenschaft gebotenen Maßnahmen zu geben.

Entscheidungen, die von einsichts - und urteilsfähigen Patienten nach erfolgter Aufklärung im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes über ihre medizinische Behandlung bzw. das Unterlassen von bestimmten Behandlungsmethoden oder im Hinblick auf eine Behandlung überhaupt getroffen werden, sind von den Behandelnden zu respektieren.

Zu den Fragen 1 bis 10:

Die Beantwortung der gegenständlichen Fragen würde eine Erfassung des Glaubensbekenntnisses bzw. der Weltanschauung der betroffenen Patienten voraussetzen. Eine solche Erfassung von Bekenntnisdaten im Rahmen unseres Gesundheitswesens erscheint weder statthaft noch zweckmäßig.

Mein Ressort verfügt daher über keine Daten, die eine Beantwortung der gegenständlichen Fragen ermöglichen würden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat auf Anfrage ebenfalls erklärt, über keine diesbezüglichen Daten zu verfügen.

Lediglich zu Frage 4 wäre im Zusammenhang mit psychologischer und psychotherapeutischer Hilfestellung für ehemalige Sektenmitglieder und deren Angehörigen auf die Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie "Sekten - Wissen schützt" hinzuweisen.

Danach vermitteln Erstinformation, vertiefende Information sowie Rat und Hilfe jene Informations - und Beratungsstellen, die auf Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen spezialisiert sind. Sie dienen als erste Anlaufstelle für die Betroffenen und/oder deren Angehörige.

Neben den Sektenberatungsstellen im Rahmen der Gesellschaft gegen Sekten - und Kultgefahren, der Bundespolizeidirektion Wien, Abteilung 1, Sektenreferat, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Sektion Jugend, sowie des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung Schulpsychologie - Bildungsberatung, gibt es noch eine Reihe weiterer nützlicher Hilfsangebote, deren Schwerpunkte auf bestimmten Bereichen beruhen, wie z.B. Konsumentenschutz, Rechtsberatung, Soziales usw. Als weitere Hilfs - und Beratungseinrichtungen empfehlen sich unter anderem die kirchlichen Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen, Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes sowie Kriseninterventionszentren.